



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig**

ArL Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Str. 3, 38100 Braunschweig  
Az.: 4.1.3 – WF 31-02  
Anlage: vorl. Gebietskarte i. M. 1:20.000

Datum: 23.09.2022

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Ladung zum Aufklärungs- und Erörterungstermin zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Klein Vahlberg, Landkreis Wolfenbüttel 31**

Aufgrund der bisher geführten Arbeitskreissitzungen und Gespräche mit Vertretern der FI Klein Vahlberg, der örtlichen Landwirtschaft und des Landkreises Wolfenbüttel (Untere Naturschutzbehörde) ist vorgesehen, in der Gemarkung Klein Vahlberg ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), einzuleiten.

Ziele des Verfahrens sind die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes, Zusammenlegung landwirtschaftlich genutzter Wirtschaftsflächen und die Optimierung des bestehenden ländlichen Wegenetzes durch Aus- und Neubau vorhandener Wege in den Feldlagen.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 310 ha und hat rd. 40 Teilnehmer. Zur Orientierung der Grundeigentümer hängt eine vorläufige Gebietskarte in den ortsüblichen Bekanntmachungskästen bzw. in den Mitteilungsblättern aus.

Vor Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens sind gem. § 5 FlurbG die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten auf Grundlage der mit der oberen Flurbereinigungsbehörde abgestimmten Neugestaltungsgrundsätze eingehend über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

Zu diesem Zweck lade ich nach § 5 Abs. 1 FlurbG alle voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten ein,

**am Dienstag, dem 25.10.2022, um 17:00 Uhr  
im Dorfgemeinschaftshaus Klein Vahlberg  
Brauhausstr. 1, 38170 Vahlberg OT Klein Vahlberg**

an diesem Aufklärungs- und Erörterungstermin teilzunehmen.

Von den nicht erscheinenden Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten wird angenommen, dass sie keine Anhörung wünschen und mit dem Ergebnis des Anhörungstermins einverstanden sind (§ 134 FlurbG).

im Auftrage

*C. Rusniok*

C. Rusniok

